

ENTWURFSFASSUNG

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Geilenkirchen beschließt in seiner Sitzung vom 24.08.2021 die nachfolgenden Richtlinien zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Falle der Gewährung bestimmter, in den §§ 39 und 40 SGB VIII genannter Hilfen. Die Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für die Verwaltung des Jugendamtes und verfolgen das Ziel, für vergleichbare Sachverhalte einheitliche Leistungen vorzugeben.

1. Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII

In den Fällen der Leistungsgewährung nach § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 32 (Erziehung in einer Tagesgruppe) § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist durch das Jugendamt der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§§ 39 , 40 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

1.1 Erstausrüstung der Pflegestelle

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausrüstung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche
- weitere Zimmermöbel und Ausstattung
- Pflege- und Hygieneartikel
- Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt, soweit die Kosten angemessen sind. Die Kosten werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

max. Höhe der Beihilfe:	550 €
bei Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren: max. Höhe der Beihilfe	800 €

In Einzelfällen ist nach Prüfung und Beurteilung durch den Sozialen Dienst die Ausstattung einer Pflegestelle bereits vor der Aufnahme eines Pflegekindes möglich.

Für die Dauer von zwei Jahren wird ein Eigentumsvorbehalt für Hausrat geltend gemacht.

Ersatzbeschaffung und Renovierung

Nach zehnjähriger Tätigkeit als Dauerpflegestelle für das Stadtjugendamt wird auf Antrag eine Ersatzbeschaffungs- und Renovierungskostenbeihilfe gewährt:

max. Höhe der Beihilfe: 600,00 €

ENTWURFSFASSUNG

1.2 Erstausrüstung mit Bekleidung

Die Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist mit dem Teil des Pflegegeldes, der die Kosten des Sachaufwandes betrifft, abgegolten. Für Kinder in Heimerziehung wird der Aufwand für Ersatzbeschaffungen mit dem monatlich zu zahlenden Bekleidungsgeld abgegolten. Möglich ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über keine ausreichende Bekleidung verfügt.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Kosten werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

max. Höhe der Beihilfe: 350,00 €

1.3 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient der Beschaffung besonderer Bekleidung, notwendiger Sachgegenstände und/oder der Durchführung einer Feier.

Zu besonderen Anlässen zählen die Einschulung, die Taufe, die Kommunion oder Konfirmation eines Kindes sowie vergleichbar bedeutsame Feste anderer Religionsgemeinschaften.

Einschulung in die erste Klasse	pauschal 200 €
Taufe:	pauschal 70 €
Kommunion, Konfirmation	pauschal 300 €

Die Beihilfe wird auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung gewährt.

1.4 Weihnachten

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jeweils zum 01.12. eines Jahres gemäß der Empfehlung des Landschaftsverbands Rheinland gewährt.

Die Beihilfe beträgt zurzeit 35 €

1.5 Klassenfahrten und -ausflüge, Kitafahrten und -ausflüge

Die tatsächlichen Kosten für Klassenfahrten und -ausflüge sowie Kitafahrten und -ausflüge werden in vollem Umfang übernommen. Die Kostenübernahme ist auch mehrmals im Jahr möglich (Schulwechsel, mehrere Ausflüge). Die Vorlage einer Bestätigung seitens der Schule oder Kita ist erforderlich. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden nach Eingang einer Zahlungsbestätigung erstattet.

Freiwillige Studienfahrten und Schüleraustausche sind von der o. g. Regelung ausgenommen.

1.6 Ferienmaßnahmen

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben.

ENTWURFSFASSUNG

Ausschließlich im Rahmen der Dauerpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. eines Jahres zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Pauschale von 200,00 € zur Feriengestaltung des Pflegekindes an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Für Kinder in Bereitschaftspflege oder in Heimerziehung wird ein Zuschuss von 10 € täglich für die Dauer einer Ferienmaßnahme oder –reise gewährt. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr für maximal 21 Tage gewährt und soll vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Der Zeitraum ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die allein oder in der Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in der Konzeption der Einrichtung begründet sind und dass die Mehrkosten von den Tagessätzen der Einrichtung abgedeckt werden.

1.7 Nachhilfe

In den Fällen, in denen nach Beurteilung durch die Sozialen Dienste des Jugendamtes Nachhilfe oder Nachhilfeunterricht erforderlich ist, sind die hierdurch entstehenden Kosten im Rahmen der Dauerpflege nicht durch das Pflegegeld und bei der Heimerziehung nicht durch den Pflegesatz abgegolten.

Die Ausgestaltung einer Unterstützung durch Nachhilfe oder Nachhilfeunterricht muss individuell entschieden werden. Finanzielle Vorgaben sind durch diese Richtlinien nicht möglich, da auch Aspekte der Steuer- und Sozialversicherungspflicht und des Arbeitsrechts zu beachten sind. Insofern ist die vertragliche Vereinbarung mit einem gewerblichen Nachhilfeinstitut anzustreben.

Bei der Beurteilung des Unterstützungsbedarfs klärt der Soziale Dienst unter Beteiligung der Schule, inwieweit die schulischen Unterstützungsmaßnahmen genutzt wurden und in welchen Fächern und in welchem Umfang Nachhilfe erforderlich ist. Außerdem ist nach Einblick in das letzte Zeugnis ein erreichbares Ziel der Nachhilfe festzulegen.

Die **Schulaufgabenhilfe** ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung und gehört zum sozialpädagogischen Auftrag der Pflegefamilien und der Einrichtungen. Der hierdurch entstehende Aufwand ist durch das Pflegegeld bzw. den Heimpflegesatz abgegolten.

1.8 Kindergartenelternbeiträge und Offene Ganztagschule

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden aufgrund der Satzung der Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge entsprechend der 2. Einkommensgruppe erhoben.

Die Beiträge für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes für ein Pflegekind werden im Rahmen der Pflegegeldzahlung zusätzlich übernommen, allerdings nur bis zu einem Betreuungsaufwand von 35 Wochenstunden. Nehmen Pflegeeltern eine Betreuung bis zu 45 Stunden in Anspruch bzw. nehmen die Kinder an Mittagsmahlzeiten in der Einrichtung teil, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Erfolgt die längere Betreuung aus pädagogischen Gründen mit Befürwortung des Sozialen Dienstes, so sind die höheren Kosten zu übernehmen.

Die Übernahme der Beiträge für die Nutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt nur in begründeten Einzelfällen nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit durch den Sozialen Dienst. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nicht gesondert übernommen.

ENTWURFSFASSUNG

1.9 Verselbstständigung

Nach § 41 Abs. 3 sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die **Erstausrüstung einer Wohnung** umfasst sämtliche Möbel, Hausrat, Elektrogeräte, und Haushaltswaren, ggf. auch eine Küche und/oder den Renovierungsbedarf. Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu bestätigen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. In der Regel wird die Verselbstständigung von der bisherigen Heimeinrichtung begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf kann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung anschließend nachzuweisen.

max. Höhe der Beihilfe für die Einrichtung:	700,00 €
max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Küche:	300,00 €
max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Renovierung:	180,00 €

Bei Bedarf kann für die Zahlung einer Mietkaution ein Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung soll durch 12 monatliche Raten erfolgen. Zur Sicherung der Forderung ist der zukünftige Anspruch gegen den Vermieter an die Stadt Geilenkirchen abzutreten.

1.10 Beginn einer Berufsausbildung / Arbeitsaufnahme

In begründeten Einzelfällen (z.B. bis zum Erhalt der ersten Lohnzahlung) kann maximal für drei Monate nach Beendigung der Jugendhilfe eine Überbrückungsbeihilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhalts geleistet werden. Die Höhe soll den Regelbedarf analog der Leistungen nach dem SGB II nicht überschreiten. Ggf. vorhandene Einkünfte, z.B. Halbwaisenrenten, Kindergeld, sind zu berücksichtigen.

1.10.1 Führerschein

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und hierfür einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad oder PKW) in Höhe von maximal 500,00 € gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und über die Höhe der Gesamtkosten.

1.11 Medizinische Leistungen

1.11.1 Brillen

Brillengestelle werden mit einem Betrag von 40,00 € bezuschusst. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Gesamtrechnung und eines Rezeptes des Augenarztes erstattet.

1.11.2 Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung

Im Fall eines von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes wird der Eigenanteil zu den Kosten der kieferorthopädischen Behandlung übernommen. Hierzu ist der

ENTWURFSFASSUNG

Heil- und Kostenplan vorzulegen. Der Anspruch auf die Erstattung der Eigenanteile nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung geht auf die Stadt Geilenkirchen über und ist entsprechend zu sichern.

1.12 Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen

In besonders begründeten Einzelfällen können Beihilfen gewährt werden, wenn ein erzieherischer, gesundheitlicher oder anders begründeter Sonderbedarf besteht und die hierdurch entstehenden Kosten nicht durch die laufenden Leistungen oder die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beihilfen oder andere Sozialleistungen gedeckt werden können. Alternativ kann in solchen Fällen bei Bemessung der Beihilfen von den in diesen Richtlinien vorgesehenen Regel- oder Maximalbeträgen abgewichen werden. Die Einzelentscheidungen über diese Leistungen trifft die Amtsleitung.

2 Zahlung des Pflegegeldes und Übernahme besonderer Aufwendungen der Pflegepersonen

Das an die Pflegeeltern monatlich zu zahlende pauschale Pflegegeld enthält einen Anteil, der die Sachaufwendungen des Kindes abdeckt und einen Erziehungsbeitrag als Abgeltung des persönlichen Einsatzes zur Versorgung und Erziehung des Kindes. Zusätzlich erhalten die Pflegeeltern Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge. Die Höhe des Pflegegeldes wird für NRW vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration festgesetzt und in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst. Die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt. Der Erziehungsbeitrag ist altersunabhängig festgelegt.

Lebt das Pflegekind bei unterhaltsverpflichteten Verwandten, gilt die Regelung des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII zur Anrechnung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen die Pflegepersonen.

Auf das Pflegegeld wird das anteilige Kindergeld nach den Regelungen des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

2.1 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des jeweils aktuellen hälftigen („Arbeitgeber“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind, aber nur für einen Pflegeelternanteil geleistet. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

ENTWURFSFASSUNG

2.2 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung, erstattet wird ein Betrag von bis zu 10,00 € monatlich. Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen. Die Erstattung wird nur einmal je Pflegefamilie geleistet, unabhängig davon, wie viele Pflegekinder betreut werden.

2.3 Vorübergehende Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Kuren und Krankenhausaufenthalte, etc.) wird das Pflegegeld bis zu sechs Wochen in voller Höhe weiter gezahlt.

Der Erziehungsbeitrag kann darüber hinaus bis zu einem Jahr weiter gewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiter besteht.

2.4 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung eines Dauerpflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats wird grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert. Erfolgt die Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt im Monat, wird die Leistung in voller Höhe belassen.

Die Abrechnung eines Bereitschaftspflegeverhältnisses erfolgt auf den Tag genau.

In den Fällen der Adoptionspflege endet das Pflegeverhältnis zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB. Die Zahlung ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen bzw. zurückzufordern.

Bei Erreichen der Volljährigkeit bzw. der Beendigung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII endet das Pflegeverhältnis mit Ablauf des betreffenden Monats.

2.5 Sonderpflege

In § 33 Satz 2 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind.

Ein erweiterter Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlichen höheren Aufwand in der Versorgung und Erziehung im Vergleich zu einem durchschnittlichen Pflegeverhältnis erforderlich macht. Dieser kann sich entweder auf den Anteil des Pflegegeldes, der den Sachaufwand abdeckt, oder auf den Erziehungsbeitrag oder auf beides beziehen.

Materielle Aufwendungen: Zu den materiellen Aufwendungen zählen außergewöhnliche Ausgaben, die zur Versorgung des Kindes mit einer speziellen spezifischen Problemlage anfallen, z.B. Hilfsmittel, erhöhtes Verbrauchsmaterial (Windeln, Gummiunterlagen,

ENTWURFSFASSUNG

Bettzeug, Waschmittel...), besondere Nahrungsmittel, Ersatz für zerstörtes Schulmaterial, behindertengerechte Umbauten, etc.

Im Vorfeld ist zu prüfen, ob diese Ausgaben eventuell auch von anderen Leistungsträgern (z.B. medizinische Hilfsmittel von Krankenkassen) ganz oder teilweise übernommen werden können. Die materiellen Mehrausgaben sind zu dokumentieren und entsprechend in einer Nachweisliste aufzuführen. Die Prüfung erfolgt wie beim erzieherischen Mehraufwand durch die Sozialen Dienste unter Hinzuziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Erzieherischer Mehraufwand: Auf Grundlage einer (fach-)ärztlichen/psychologischen Einschätzung wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII der erzieherische Mehraufwand ermittelt. Die Entscheidung zur Gewährung einer Sonderpflege wird in einem Team aus fallzuständiger Fachkraft des Pflegekinderdienstes, einem Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste getroffen und ist regelmäßig im Rahmen der Hilfeplanung zu überprüfen.

Der erforderliche erzieherische Mehraufwand wird durch eine prozentuale Erhöhung der Kosten der Erziehung in vier Stufen von 25, 50, 75 und 100 % abgegolten. Die Verwaltung legt dazu im Sinne einer einheitlichen Anwendung einen Kriterienkatalog fest, aus dem sich Vorgaben zur Zuordnung von bestimmten Störungsbildern und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen zu diesen Stufen ergeben.

2.6 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege stellt eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen dar. Sie wird als zeitlich befristete Vollzeitpflege auch eingesetzt um im Sinne des Kindeswohles eine geeignete Perspektive ohne Zeitdruck zu entwickeln. Darüber hinaus ist sie auch aus finanziellen Gesichtspunkten eine weitaus günstigere Alternative zur Heimunterbringung.

Die Dauer einer Bereitschaftspflege kann durch diese Richtlinien nicht zeitlich beschränkt werden, da in den letzten Jahren auf Grund schwieriger Fallkonstellationen und geänderter rechtlicher Vorgaben die Entscheidung des Familiengerichts oder des Sozialen Dienstes des Jugendamtes zum dauerhaften Verbleib des Kindes häufig erst nach einer längeren Zeitspanne getroffen werden kann. In einer solchen Phase ist es unzulässig, ein Dauerpflegeverhältnis zu organisieren.

An Pflegestellen, die im Rahmen der Bereitschaftspflege tätig werden, sind deshalb hohe Anforderungen sowohl hinsichtlich der erzieherischen Kompetenz als auch der zeitlichen Flexibilität und häuslichen Gegebenheiten zu stellen. Typisch für Bereitschaftspflegeverhältnisse sind häufige Termine zu Besuchskontakten, zu Begutachtungen, zur Wahrnehmung von Arzt- und Therapieterminen und sozialen Kontakten im bisherigen Lebensumfeld. Zudem stellt das Bewusstsein, dass der Aufenthalt des Kindes in der Familie nahezu jederzeit beendet werden kann und so dem Kind die bestmögliche Zuwendung und Förderung der Pflegefamilie nicht mehr zuteilwird, eine emotionale Herausforderung für die gesamte Pflegefamilie dar.

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen erhalten die Pflegeeltern für die Dauer der Bereitschaftspflege den doppelten Erziehungsbeitrag. Erhöhte Fahrkosten werden entsprechend der Regelung nach Ziff. 2.7.3 abgegolten.

In den Fällen, in denen nicht eine familiengerichtliche Entscheidung abzuwarten ist, dokumentiert der Allgemeine Soziale Dienst im Abstand von jeweils drei Monaten die fachliche Beurteilung der Notwendigkeit, das Bereitschaftspflegeverhältnis fortzusetzen. Sobald die familiäre Situation des Kindes die Einrichtung eines Dauerpflegeverhältnisses erforderlich macht, wird, falls das Kind in der Bereitschaftspflegefamilie verbleibt, das reguläre Pflegegeld gezahlt.

ENTWURFSFASSUNG

2.7 Sonstiges

2.7.1 Führungszeugnisse

Von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis und danach in Abständen von zwei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Stadt erhebt von Pflegeeltern und Bewerbern keine Gebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses.

2.7.2 Fortbildung

Einmal pro Jahr wird auf Antrag ein Betrag von maximal 150 € pro Pflegestelle für Fortbildungsmaßnahmen nach Vorlage der Rechnung erstattet.

2.7.3 Fahrtkosten

Werden durch die Aufnahme eines Pflegekindes außergewöhnliche Fahrtkosten verursacht, können diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes zurzeit mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer bzw. in Höhe der Kosten für den ÖPNV erstattet werden. Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder insbesondere tägliche Fahrten zur bisherigen Schule oder Betreuungseinrichtung – wenn ein Wechsel nicht möglich oder sinnvoll ist. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für die Wahrnehmung von Besuchskontakten zu den leiblichen Eltern, sofern diese außerhalb des Stadtgebiets stattfinden.

Von den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten ist ein Anteil von 50 € pro Monat aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab dem 01.09.2021 anzuwenden. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.